



1. Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Hochheim am Main (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in der Sitzung am 09.09.2021 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Hochheim am Main (Tourismusbeitragssatzung) vom 04.02.2021 beschlossen.

§ 7

erhält folgende Fassung:

Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages

(1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats abzuführen.

(3) Alle relevanten Inkassotätigkeiten, wie Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben, als auch die Kontrolle der Unterkunftsbetriebe, werden von dem damit beauftragten Gemeinsamen Kassen- und Steueramt der Hochschulstadt Geisenheim wahrgenommen.

§ 10
erhält folgende Fassung
Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Tourismusbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Hochheim am Main, den 21.09.2021

Der Magistrat

Gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 24.09.2021